

Häufig gestellte Fragen rund um die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Stand: 09.04.2009 / Version 2.0

1. Wann kommt die eGK?

Die eGK wird schrittweise eingeführt. Offizieller Starttermin war eigentlich das vierte Quartal 2008. Tatsächlich werden die ersten Zahnarztpraxen voraussichtlich aber erst ab Mai 2009 für den Umgang mit der eGK ausgerüstet. Begonnen wird in Nordrhein. Weitere KZV-Bereiche folgen, sobald die Ausstattung in Nordrhein erfolgreich abgeschlossen ist (siehe auch Frage 7). Im vierten Quartal 2009 soll dann auch die Ausgabe eGK an die Versicherten beginnen. Von diesem Zeitpunkt an können im gesamten Bundesgebiet Patienten mit einer eGK in den Praxen auftauchen.

2. Was bedeutet „Basis-Rollout“?

Die eGK wird in der ersten Phase, dem „Basis-Rollout“, die Krankenversichertenkarte (KVK) ersetzen, ohne zusätzliche Funktionen zu beinhalten. Sie dient also zunächst nur als Versicherungsnachweis. Eine Online-Anbindung der Praxis ist noch nicht notwendig. Später sollen weitere Funktionen, wie das elektronische Rezept, hinzukommen.

3. Welche weiteren Funktionen soll die eGK zukünftig umfassen?

Als erste Erweiterungen der eGK werden voraussichtlich die Online-Überprüfung der Versichertenstammdaten und der elektronische Arztbrief kommen. Damit ist aber nicht vor dem zweiten Quartal 2010 zu rechnen. Darüber hinaus sind neben dem elektronischen Rezept im weiteren Horizont zusätzliche freiwillige Anwendungen geplant, etwa eine Arzneimitteldokumentation, ein Notfalldatensatz, eine elektronische Patientenakte, die elektronische Patientenquittung sowie ein Patientenfach.

4. Woran erkenne ich die eGK?

Die eGK unterscheidet sich optisch von der KVK. Rechts oben befindet sich die Aufschrift „Gesundheitskarte“. Die eGK trägt ein Foto des Versicherten, wenn er über 15 Jahre alt ist. Es kann in seltenen Ausnahmefällen fehlen, wenn dem Versicherten eine Mitwirkung bei der Erstellung des Lichtbildes nicht möglich war. Für Versicherte ab dem 16. Lebensjahr stellt die eGK im Regelfall daher nur mit Lichtbild einen gültigen Versicherungsnachweis dar.

5. Worin unterscheidet sich die eGK technisch von der KVK?

Bei der eGK sind verschiedene Daten, wie die Gültigkeitsdauer und der Versichererstatus, nicht mehr aufgedruckt, sondern nur noch im Chip als Teil der Versichererstammdaten gespeichert. Diese Daten sollen später einmal online abgleichbar sein.

Die eGK enthält einen intelligenteren Chip mit erweiterten Versichertenstammdaten, der auch zukünftige Anwendungen, wie das elektronische Rezept, unterstützen kann.

6. Was muss die Zahnarztpraxis zur Einführung tun?

Die Zahnarztpraxis muss „eGK-fähig“ gemacht werden. Das bedeutet in der Regel die Anschaffung eines neuen Kartenterminals und die Anpassung des Praxisverwaltungssystems (PVS). Gekauft werden sollten nur von der Betreibergesellschaft *gematik* zugelassene Geräte. Informationen über zugelassene Geräte gibt es unter www.gematik.de bzw. von der zuständigen KZV.

Praxen, die bisher mit Handabrechnung gearbeitet haben, müssen entweder auf elektronische Datenverarbeitung (EDV) umstellen oder ein spezielles Kartenterminal anschaffen, das den direkten Ausdruck von Daten der eGK ohne Computer erlaubt. Die gematik hat Mitte März ein erstes Gerät zugelassen, das diese Möglichkeit bietet. Vor der Anschaffung eines solchen Terminals sollte die Praxis aber unbedingt mit der zuständigen KZV klären, ob sie diese Abrechnungsformulare künftig noch akzeptiert oder eine EDV-gestützte Abrechnung erwartet. Sollen in Zukunft Funktionen der Karte mit Online-Anbindung genutzt werden, wird der Kauf von Computer und PVS auf lange Sicht jedoch unvermeidlich.

7. Wann sollte die Praxis umgerüstet sein?

Die phasenweise Umrüstung wird voraussichtlich im Mai 2009 in Nordrhein beginnen und ca. sechs Monate dauern. Erst wenn die Ausstattung der nordrheinischen Praxen erfolgreich abgeschlossen ist, beginnt nach Planung der gematik die Ausrüstung der Praxen in Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Westfalen-Lippe. In der dritten Phase sollen Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, das Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen folgen. Den Abschluss sollen Bayern, Berlin, Brandenburg und Sachsen bilden. Näheres teilt die jeweilige KZV rechtzeitig mit.

8. Wie wird die Praxisumrüstung finanziert?

Die Einführung der eGK muss von den Krankenkassen finanziert werden. Jede Praxis (auch jeder ermächtigte Zahnarzt) erhält eine Pauschale für die Anschaffung eines eHealth-BCS-Terminals und eine weitere Pauschale für die Anpassung des PVS.

Praxen mit mindestens vier Vertragszahnärzten haben Anspruch auf zwei, Praxen mit sieben oder mehr Vertragszahnärzten auf drei Terminals. Der Bedarf für ein mobiles Terminal (z.B. für den Einsatz in Alten-, Pflege- oder Behinderteneinrichtungen)

muss gegenüber der zuständigen KZV begründet werden. Details zur Bedarfsfestlegung für mobile Terminals werden auf Bundesebene einheitlich geregelt und von der KZV rechtzeitig mitgeteilt.

Für die Umrüstung der Praxen im KZV-Bereich Nordrhein beträgt die Pauschale für das Terminal 430 Euro, die Pauschale für die PVS-Anpassung 215 Euro. Die Pauschalen gelten für die Region Nordrhein für einen Zeitraum von sechs Monaten.

Die Höhe der Beträge, die in anderen Regionen ausbezahlt werden, kann sich allerdings noch ändern, da die Pauschalen von der Entwicklung der Marktpreise für Terminals abhängig sind.

Die Pauschale für mobile Kartenterminals steht noch nicht fest, denn derzeit gibt es noch kein zugelassenes mobiles Gerät, das auch für spätere Anwendungen der eGK geeignet ist.

9. Wer stellt die "eGK-Ausstattung" für die Praxis zur Verfügung?

Für die Anschaffung des Kartenterminals und die Anpassung des PVS ist der Zahnarzt selbst zuständig. Die KZVen wickeln die Verteilung der Kostenpauschalen an die Praxen ab. Finanziert werden muss die Einführung der eGK aber von den Krankenkassen.

10. Wer ist Ansprechpartner der Praxen für Fragen zur Einführung der eGK?

Für allgemeine Fragen zur Umstellung und ihrer Finanzierung steht die KZV zur Verfügung. Fragen zum jeweiligen PVS und den dazu passenden Kartenterminals sollte die Praxis mit dem PVS-Hersteller klären.

11. Welches Kartenterminal braucht die Praxis?

Die Praxis benötigt ein "eHealth-BCS-Terminal", das sowohl die neue eGK als auch die alte KVK lesen kann. Nur diese Terminals kann man in zukünftigen Ausbaustufen der eGK (z.B. elektronisches Rezept) weiter nutzen. Wenn in der Praxis bereits ein multifunktionales Kartenterminal (MKT) vorhanden ist, kann es vorläufig weiter eingesetzt werden, sofern es auf der Liste der für die eGK zugelassenen Kartenterminals der *gematik* steht. Allerdings muss dieses Terminal dann bei der Einführung weiterer Anwendungen der eGK ausgetauscht werden.

Informationen zu zugelassenen Kartenterminals gibt es auf www.gematik.de und von der zuständigen KZV. Wichtig: Die Zahnarztpraxis sollte sich vor dem Kauf eines Terminals mit dem PVS-Hersteller in Verbindung setzen und klären, welche Terminals mit der PVS-Software zusammenpassen.

12. Kann der Zahnarzt mit dem bisherigen Computersystem weiter arbeiten?

Theoretisch kann er seine Hardware (Computer) und Software (Betriebssystem und PVS) weiter nutzen. Voraussetzung ist aber, dass der Hersteller das verwendete

PVS noch pflegt und ein Update anbietet, und dass gleichzeitig ein dazu passendes Kartenterminal ("eHealth-BCS-Terminal") verfügbar ist.

13. Gibt es die Pauschale für das eGK-fähige Terminal auch dann, wenn es schon vor dem offiziellen Startschuss für die Umrüstung der Praxen angeschafft wird, z.B. weil das alte KVK-Lesegerät defekt ist und ausgetauscht werden muss?

Die Pauschale wird dann ausbezahlt, wenn die Region offiziell ausgestattet wird und der Zahnarzt nachweist, dass seine Praxis eGK-fähig ist. Es spielt keine Rolle, ob er das Terminal schon vorher angeschafft hat.

14. Braucht die Praxis einen Internet-Zugang?

Im Basis-Rollout ist zunächst keine Anbindung an das Internet notwendig. Wenn die Funktionen der eGK ausgebaut werden, kann sich das ändern.

15. Ist die Eingabe einer PIN notwendig?

Nein. Die Eingabe einer PIN ist im Basis-Rollout der eGK weder für den Patienten noch für den Zahnarzt nötig. Erst bei kommenden Anwendungen der Gesundheitskarte - wie etwa der elektronischen Patientenakte - wird die PIN-Eingabe eine Rolle spielen.

16. Was ändert sich durch die eGK im Praxisablauf bei der Aufnahme von Patienten?

Im Basis-Rollout ändert sich zunächst kaum etwas. Zur üblichen Routine kommt lediglich ein kurzer Abgleich dazu, ob auf dem Foto tatsächlich die Person abgebildet ist, die die Karte vorlegt.

Nur wenn das nicht der Fall sein sollte und Zweifel an der Identität bestehen, wird der Patient gebeten, einen gültigen Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis oder Führerschein) vorzulegen. Wird kein gültiger Versicherungsnachweis vorgelegt, ist genauso zu verfahren wie bisher üblich.

17. Was ist zu tun, wenn Patienten mit ihrer eGK in eine Praxis kommen, die noch nicht für die eGK umgerüstet ist?

Die eGK kann dann nicht eingelesen werden. Man muss den Versicherten bitten, seine bisherige KVK vorzulegen. Ist das nicht möglich, muss ein anderer gültiger Versicherungsnachweis vorgelegt werden (z.B. eine Faxbestätigung der Krankenkasse mit Name und Adresse der Kasse, Versichertenstammdaten mit Mitgliedsnummer und Versichertenstatus).

18. Was ist der elektronische Heilberufsausweis (HBA)?

Der HBA ist der "elektronische Zahnarztausweis" im Scheckkartenformat. Er wird den jetzigen Zahnarztausweis in Papierform ablösen. Er enthält einen Chip mit Informationen, die den Inhaber elektronisch als Zahnarzt ausweisen und das rechtsgültige Unterschreiben, Ver- und Entschlüsseln elektronischer Dokumente ermöglichen.

Derzeit ist der HBA für den Betrieb der eGK nicht notwendig. Erst für spätere Anwendungen der Karte wie das elektronische Rezept oder den elektronischen Arztbrief wird er gebraucht. Das wird allerdings nicht vor 2010 sein. Zuständig für die Ausgabe sind dann die Zahnärztekammern.

19. Was kann der elektronische Zahnarztausweis?

Der elektronische Zahnarztausweis weist den Zahnarzt optisch und elektronisch als "Zahnärztin/Zahnarzt" aus. In der elektronischen Welt kann er damit u. a.

- elektronische Dokumente rechtsgültig signieren,
- elektronische Dokumente ver- bzw. entschlüsseln und
- sich bei geschützten IT-Systemen wie zum Beispiel der Online-Abrechnung ausweisen.

Im Rahmen der eGK soll der elektronische Zahnarztausweis zum Beispiel folgende Funktionen unterstützen:

- Unterschreiben von elektronischen Rezepten
- Unterschreiben von elektronischen Arztbriefen
- Unterschreiben von Notfalldaten (für den Patienten)
- Zugriff auf die elektronische Patientenakte

20. Braucht der Zahnarzt den elektronischen Zahnarztausweis jetzt schon?

Für den Basis-Rollout nicht. Wenn die Funktionen der eGK ausgebaut werden, kann sich das ändern. (Zuständig für die Ausgabe des elektronischen Zahnarztausweises sind die Zahnärztekammern.) Vor 2010 wird er nicht notwendig werden.

21. Wo ist der elektronische Zahnarztausweis erhältlich?

Zuständig für die Ausgabe des elektronischen Zahnarztausweises sind die Landes-zahnärztekammern. Sie werden die Praxen über das weitere Vorgehen informieren.